

Vergabeordnung der Stadt Dorsten vom 04.06.1998

Zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 27.02.2019

1 Geltungsbereich

Die Vergabeordnung gilt für alle Lieferungen und Dienstleistungen und für alle Bauleistungen ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel.

2 Vergabevorschriften

Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Vergabevorschriften zu beachten:

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) für Lieferungen, Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen ab dem für ein EG-weites Vergabeverfahren maßgeblichen Auftragswert
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Sonstige bundes- oder landesrechtliche Vergabebestimmungen

Soweit die Vergabe von Aufträgen nicht gesetzlich oder durch diese Vergabeordnung geregelt ist, regelt der Bürgermeister das Verfahren zur Vergabe von Aufträgen durch entsprechende Dienstanweisungen.

3 Vergabearten

Der Vergabe muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

Die anzuwendende Vergabeart richtet sich in der Regel nach den in der Anlage festgelegten Wertgrenzen für die einzelnen Vergabearten.

Es ist unzulässig, sachlich zusammenhängende Aufträge zu teilen, um eine andere Vergabeart anwenden zu können. Für wiederkehrenden Bedarf ist grundsätzlich der Gesamtwert eines Jahres zugrunde zu legen.

4 Zuständigkeiten

Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister.

In Fällen, in denen eine Auftragsvergabe nicht an den Billigstbietenden erfolgen soll oder das Rechnungsprüfungsamt Bedenken gegen eine Vergabe an den vorgesehenen Bieter geäußert hat, entscheidet bei Aufträgen mit einem Auftragswert über 37.500 € (netto ohne Umsatzsteuer) der

- Umwelt- und Planungsausschuss bei Vergaben für die Bereiche Stadtentwicklung, Stadtplanung, Umweltschutz und Energieplanung,
- Bauausschuss bei Vergaben aus dem Bereich der Bauverwaltung,
- Betriebsausschuss bei Vergaben für den Entsorgungsbetrieb,
- Haupt- und Finanzausschuss bei allen übrigen Aufträgen.

Sofern nach der vorgesehenen Sitzungsfolge eine Entscheidung des an sich zuständigen Haupt- und Finanzausschusses oder Bauausschusses nicht möglich ist, entscheidet bei diesen Gremien der dann zuerst tagende Ausschuss.

Die vom Bürgermeister vergebenen Aufträge mit einem Auftragswert über 37.500 € sind dem nach dieser Regelung zuständigen Ausschuss nachträglich bekannt zu geben.

5 Vergabegrundsätze

Jeder Vergabe hat zur Wahrung der städtischen Interessen eine Prüfung voranzugehen, die sich im Einzelnen auf die nachfolgenden Grundsätze zu erstrecken hat:

5.1 Wirtschaftlichkeitsprinzip

Die Beachtung dieses Grundsatzes setzt die eingehende und abwägende Beurteilung der durch die Vergabe ausgelösten Kosten, auch im Hinblick auf die Folgekosten - wie z. B. Unterhaltung, Reparatur, Wartung - voraus.

5.2 Norm- und Gütevorschriften

Bei der Bedarfsanforderung sowie der Aufstellung der Vergabeunterlagen sind die vom Deutschen Normenausschuss (DIN) und vom Ausschuss für Lieferung, Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuss (RAL) entwickelten Normen und Grundsätze für die Beschaffenheit von Waren und Leistungen (Gütebedingungen) sowie die der Gütesicherung dienenden Gütezeichen zu beachten. Bei Vergabeverfahren, die nach EG-rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden müssen, sind vorrangig europäische Normen zu beachten.

5.3 Typenbeschränkung

Für gleiche Zwecke sind gleiche Bedarfsgegenstände zu verwenden. Es ist eine weitestgehende Vereinheitlichung anzustreben.

5.4 Preisvorschriften

Die Verordnung (PR.-Nr. 30/53) über Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie die Verordnung (PR.-Nr. 1/72) über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen sind zu beachten.

5.5 Nachweis der Zuverlässigkeit von Auftragnehmern

Falls erforderlich sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamts, Steueramts sowie der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. Ä. Einrichtungen einzuholen.

5.6 Berücksichtigung des Umweltschutzes

Bei der Vergabe von Aufträgen ist darauf zu achten, dass vorrangig umweltschonende Materialien Verwendung finden. Dies gilt auch für solche Materialien, die zwar nicht bei ihrer Verwendung als Endprodukt, aber bei der Herstellung und/oder dem Transport gefährliche Schadstoffe emittieren und damit die Umwelt belasten. Bei Ausschreibungen ist gesondert auf diese Vergabebedingungen hinzuweisen.

5.7 Berücksichtigung sozialer Belange

Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich nur Produkte zu berücksichtigen, die unter Beachtung verbindlicher internationaler Sozialstandards – insbesondere des Verbots ausbeuterischer Kinderarbeit - hergestellt wurden. Die Zusicherung, dass nur Produkte angeboten werden, die dieser Anforderung gerecht werden, wird von den Bietern im Rahmen einer verpflichtenden Eigenerklärung eingeholt.

5.8 Wertung der Angebote

Der Zuschlag soll auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und Umweltschutzgesichtspunkte ggf. auch gestalterischer und funktionsbedingter Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint. Bei freiberuflichen Leistungen, die nach der VgV vergeben werden, sind die auf die erwartete fachliche Leistung bezogenen Kriterien, insbesondere Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist und Preis bzw. Honorar, bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der geforderten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird.

Es ist nicht zulässig, auswärtige Bewerber trotz offensichtlich günstiger Angebote grundsätzlich auszuschließen und unberücksichtigt zu lassen. Bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots sind jedoch solche wirtschaftlichen Vorteile zu berücksichtigen, die sich aus der örtlichen Nähe des einheimischen Bewerbers gegenüber auswärtigen Bewerbern ergeben (Vorteile bei der Vertragsabwicklung, Kundendienst, vereinfachte Reklamationsmöglichkeiten, Abstellung von Mängeln). Dabei kann es sich jedoch immer nur um Ausnahmen handeln, die jeweils ausführlich schriftlich zu begründen sind.

Eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel kann auch gewährleistet sein, wenn durch die umweltschonenden Eigenschaften der angebotenen Lieferungen, Leistungen, Baustoffe, Bauteile und Ausführungsarten nicht berechenbare volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen entstehen.

Trägt ein Angebot den Belangen des Umweltschutzes in noch größerem Umfang Rechnung als es in der Ausschreibung gefordert wurde (z. B. weil es mehr umweltfreundliche Produkte oder - als Nebenangebot - Leistungen enthält, die dem Umweltschutz in erhöhtem Maß gerecht werden), soll der Zuschlag auf dieses Angebot auch dann erteilt werden, wenn sein Preis wegen der besseren Umweltschutzeigenschaften um bis zu 5 % über dem Preis des wirtschaftlichsten Angebotes liegt.

Die für bestimmte Bieterkreise bestehenden Richtlinien über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von Aufträgen (z. B. § 68 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz) sind bei der Wertung der Angebote zu beachten.

Enthalten die v. g. Richtlinien keine Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Bevorzugungsmerkmale gilt folgendes:

Vereinigen Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale aufgrund verschiedener Bestimmungen auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, der eine höhere Anzahl von Bevorzugungsmerkmalen erfüllt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen.

Dies gilt jedoch nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Geringfügigkeitsspanne bewegen. Kommen für einen Bewerber aufgrund verschiedener Bestimmungen mehrere Geringfügigkeitsspannen in Frage, so ist die für ihn günstigste Spanne zugrunde zu legen. Bei Bewerbern mit gleicher Anzahl von Bevorzugungsmerkmalen erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

5.9 Ausschluss von Angeboten

Wenn offenkundig wird, dass Angebote die Merkmale des unlauteren Wettbewerbs tragen, sind sie auszuschließen.

6 Marktbeobachtung

Die mit der Vergabe von Aufträgen beauftragten Beschäftigten haben sich durch laufende Marktbeobachtung die erforderliche Sach- und Warenkenntnis anzueignen.

7 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

In den in der Anlage "Wertgrenzen für die einzelnen Vergabearten" genannten Fällen findet eine Vorprüfung der Vergabe durch das Rechnungsprüfungsamt statt.

8 Haushaltsmittel

Vergaben dürfen nur erfolgen, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

9 Auftragserteilung

Aufträge dürfen grundsätzlich nur schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden; wenn ausnahmsweise eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung erforderlich wird, ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Dies gilt nicht für Produkte, die bar bezahlt und über eine Handvorschusskasse abgerechnet werden.

10 Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bieter sind ausgeschlossen. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass eventuell eingereichte – etwa auf der Rückseite des Kopfbogens abgedruckte – eigene Geschäftsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen als nicht abgegeben gelten und nicht Vertragsbestandteil werden. Ein Ausschluss vom Verfahren erfolgt hingegen, wenn der Bieter explizit auf die Geltung eigener AGB hinweist.

11 Lagerhaltung

Die Beschaffungsstellen können für Waren, die von den Bedarfsstellen regelmäßig angefordert werden, Lager unterhalten. Der Umfang der Lagerhaltung ist auf das zur rechtzeitigen Belieferung der Bedarfsstellen notwendige Maß zu beschränken, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

12 Nichtbeachtung der Vergabevorschriften

Für die aus der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften entstehenden Schäden können die betreffenden Beschäftigten nach den jeweils geltenden Bestimmungen haftbar gemacht werden.

13 In-Kraft-Treten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.07.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Vergabeordnung vom 02.06.1977 außer Kraft.

**- Anlage zur Vergabeordnung der Stadt Dorsten
- Wertgrenzen für die einzelnen Vergabearten und Zuständigkeiten -**

Veranschlagter Wert des Auftrages bzw. Auftragshöhe ohne MWSt.		Art der Vergabe ¹	Einholen von Angeboten	Vorprüfung RPA	Zuständigkeiten
über	bis				
	5.000 €	Freihändig	Die Bedarfsstellen entscheiden in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob formlose Angebote eingeholt werden.	Nein	Die Vergabeentscheidung trifft grundsätzlich der Bürgermeister.
5.000 €	- 25.000 €	Freihändig	Aufforderung von min. 3 Bietern zur Abgabe eines formlosen Angebotes	Ab 5 000 € netto	Bei Aufträgen über 37.500 € netto, bei denen eine Auftragsvergabe nicht an den Billigstbietenden erfolgen soll oder das Rechnungsprüfungsamt Bedenken gegen eine Vergabe an den vorgesehenen Bieter geäußert hat, entscheidet der
25.000 €	- 100.000 €	Freihändig	Aufforderung von min. 5 Bietern zur Abgabe eines formlosen Angebotes		- Umwelt- und Planungsausschuss bei Vergaben für die Bereiche Stadtentwicklung, Stadtplanung, Umweltschutz und Energieplanung,
VOB	100.000 € - 1.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung	Aufforderung von min. 5 Bietern zur Abgabe eines Angebotes	Ja	- Bauausschuss bei Vergaben aus dem Bereich der Bauverwaltung,
UVgO	100.000 € bis zum Erreichen des Schwellenwertes	Öffentliche Ausschreibung	Die Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung erfolgt auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr sowie im Submissionsanzeiger und ähnlichen Publikationsorganen.	Ja	- Betriebsausschuss bei Vergaben für den Entsorgungsbetrieb,
VOB	1.000.000 € bis zum Erreichen des Schwellenwertes				- Haupt- und Finanzausschuss bei allen übrigen Aufträgen.
					s. Ziffer 4 der Vergabeordnung

¹ Sofern die in § 3a VOB/A bzw. § 8 UVgO gen. Ausnahmetatbestände es zulassen, kann unabhängig vom Auftragswert eine andere als die nach dieser Aufstellung vorgesehene Vergabeart gewählt werden. Freiberufliche Leistungen können in der Regel freihändig vergeben werden.